



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Gesundheit

205/ME

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ 21.251/4-II/B/13/92

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Faszbinder
Klappe/DW: 4390

Gesetzentwurf	
Zl.	101 -GE/19 P2
Datum	14.8.1992
Verteilt	21. Aug. 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz betreffend die Regelung
des Krankenpflegefachdienstes, der med.-
techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes. Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die Begutachtungsfrist am 11. September 1992 endet.

3. August 1992
Für den Bundesminister
SCHLEDERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilosnig



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 58

Teletex: 322 15 64 BMGSK

DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

GZ 21.251/4-II/B/13/92

Sachbearbeiterin:
Dr. Faszbinder
Klappe/DW: 4390

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz betreffend die Regelung
des Krankenpflegefachdienstes, der med.-
techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste
geändert wird; Begutachtungsverfahren

- 1) Bundeskanzleramt-Präsidium
- 2) Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung
- 3) Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- 4) Bundeskanzleramt-Bundesministerin Dohnal
- 5) Bundeskanzleramt-Staatssekretärin Mag. Ederer
- 6) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- 7) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- 8) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- 9) Bundesministerium für Finanzen
- 10) Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Ditz
- 11) Bundesministerium für Inneres
- 12) Bundesministerium für Justiz
- 13) Bundesministerium für Landesverteidigung
- 14) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 15) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- 16) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- 17) Bundesministerium für Unterricht und Kunst
- 18) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- 19) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 20) Volksanwaltschaft
- 21) Rechnungshof
- 22) Datenschutzrat
- 23) Amt der Burgenländischen Landesregierung
- 24) Amt der Kärntner Landesregierung
- 25) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 26) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- 27) Amt der Salzburger Landesregierung
- 28) Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- 29) Amt der Tiroler Landesregierung
- 30) Amt der Vorarlberger Landesregierung
- 31) Amt der Wiener Landesregierung

- 32) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- 33) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 34) Bundesarbeitskammer
- 35) Österr. Ärztekammer
- 36) Österr. Dentistenkammer
- 37) Bundeskammer der Tierärzte
- 38) Österr. Apothekerkammer
- 39) Österr. Gewerkschaftsbund
- 40) Österr. Landarbeiterkammertag
- 41) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 42) Österr. Städtebund
- 43) Österr. Gemeindebund
- 44) Vereinigung österr. Industrieller
- 45) Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
- 46) Österr. Rechtsanwaltskammertag
- 47) Bundes-Ingenieurkammer
- 48) Österr. Rektorenkonferenz
- 49) Österr. Hochschülerschaft Zentralausschuß
- 50) Verband der Akademikerinnen Österreichs
- 51) Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"
- 52) Österr. Bundesjugendring
- 53) Österr. Verband der Elternvereine an den öffentl. Pflichtschulen (Dachverband)
- 54) Österr. Gewerkschaftsbund
Fachgruppenvereinigung des Kranken-
pflegepersonals und verwandter Berufe
- 55) Österr. Krankenpflegeverband
- 56) Verband der diplomierten med.-techn.
Assistentinnen Österreichs
- 57) Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs
- 58) Dachverband der gehobenen med.-techn.
Dienste Österreichs
- 59) Verband der diplomierten radiol.-techn.
Assistentinnen und Assistenten Österreichs
- 60) Verband der diplomierten
Physikotherapeuten Österreichs
- 61) Verband der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs
- 62) Verband der diplomierten Beschäftigungs-
und Arbeitstherapeuten Österreichs
(Ergotherapeuten)
- 63) Berufsverband der diplomierten Logopäden Österreichs
- 64) Orthoptistinnenverband Österreichs
- 65) Österr. Bischofskonferenz
- 66) Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien
- 67) Katholischer Familienverband Österreichs
- 68) Konsumentenberatung-Konsumenteninformation
- 69) Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
- 70) Berufsverband Österreichischer Psychologen
- 71) Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
- 72) Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- 73) Österr. Normungsinstitut
- 74) PHARMIG - Vereinigung pharm. Erzeuger

- 75) Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren Österreichischer Krankenanstalten
- 76) Institut für Europarecht
- 77) Forschungsinstitut für Europarecht
- 78) Forschungsinstitut für Europarecht Wirtschaftsuniversität Wien
- 79) Zentrum für Europäisches Recht
- 80) Forschungsinstitut für Europarecht
- 81) Forschungsinstitut für Europarecht Universität Linz
- 82) Pro Senectute Österreichs
- 83) Dachverband "Selbsthilfe Kärnten"
- 84) Dachverband der oberösterr. Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich
- 85) Salzburger Patientenforum-Dachverband
- 86) Wiener Krankenanstaltenverband

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung sowie Bericht des Gesundheitsausschusses (MTD-Gesetz) und ersucht, hiezu bis längstens

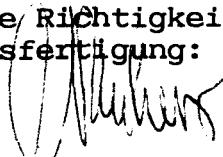
11. September 1992

eine Stellungnahme abzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Im Hinblick darauf, daß wesentliche Anhalte des Entwurfes bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet worden waren, wird um Verständnis für die verkürzte Frist gebeten.

Gleichzeitig wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25 facher Ausfertigung zuzuleiten und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz davon in Kenntnis zu setzen.

3. August 1992
Für den Bundesminister
SCHLEDERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT, SPORT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
Abt. II/B/13
GZ 21.251/4-II/B/13/92

Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz betreffend die
Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der medizinisch-
technischen Dienste und der
Sanitätshilfsdienste geändert
wird

V o r b l a t t

Problem: Durch die Öffnung der Ostgrenzen ist die Zahl der Nostrifikationsansuchen überproportional stark angestiegen. Das Krankenpflegegesetz beinhaltet für zahlreiche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nostrifikation ausländischer Urkunden, nur ungenügende Lösungsansätze und bietet nicht mehr die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Vollziehung.

Der Abschluß des EWR-Vertrages erfordert Anpassungen im Hinblick auf die Berufsausübung (Dienstleistungsfreiheit) sowie den Zugang zur Ausbildung für die im Gesetz geregelten Berufe.

Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste waren bisher im Bundesgesetz vom 21. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelt.

- 2 -

Mit Entschließung vom 19. Juni 1990 beauftragte der Nationalrat den damaligen Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit der Erstellung eines Gesetzesentwurfes für ein eigenständiges EG-konformes Gesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Im Juni 1991 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) vom Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitet. Das MTD-Gesetz wurde am 11. Juli 1992 vom Nationalrat beschlossen und tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Damit ist es notwendig geworden, das Krankenpflegegesetz entsprechend zu ändern.

Ziel:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Nostrifikationsverfahren einerseits eine umfassende rechtliche Grundlage erhalten, andererseits soll durch die Schaffung der Möglichkeit, ausländische Ausbildungen mittels Verordnung als österreichischen gleichwertig anzuerkennen, ein Beitrag zur Verwaltungsökonomie, insbesondere zur Beschleunigung der Verfahren, geleistet werden.

Den Bestrebungen der Länder hinsichtlich einer Übertragung von Kompetenzen auf die Länder soll Rechnung getragen werden.

- 3 -

Darüber hinaus werden zahlreiche sprachliche Klarstellungen getroffen und offene Fragen der täglichen Vollzugspraxis einer Lösung zugeführt, ohne der umfassenden Reform des Krankenpflegerechts vorzugreifen.

Weiters soll das Krankenpflegegesetz insofern geändert werden, als die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste herausgenommen wird.

Alternative: Keine.

Kosten: Wesentliche kostenmäßige Effekte sind nicht zu erwarten. Es werden dem Bund jedenfalls keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Ob durch die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen Kostensparungen eintreten werden, ist derzeit nicht absehbar.

EG-Konformität: Gegeben; näheres siehe die Ausführungen in den Erläuterungen "I. Allgemeiner Teil".

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT, SPORT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
Abt. II/B/13
GZ 21.251/4-II/B/13/92

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z ,
mit dem das Bundesgesetz betreffend die
Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der
medizinisch-technischen Dienste und der
Sanitätshilfsdienste geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 449/1990 und BGBl.Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz betreffend die Regelung des
Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen
Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz -
KrpflG)"

- 2 -

2. Im § 1 wird die Wortfolge "die medizinisch-technischen Dienste" durch die Wortfolge "der medizinisch-technische Fachdienst" ersetzt.

3. § 3 lautet:

"§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

4. Im § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge "Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch "Landeshauptmannes" ersetzt.

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Gegen Bescheides des Landeshauptmannes gemäß Abs. 5 ist eine Berufung nicht zulässig."

6. § 8 Abs. 1 und 2 lautet:

"§ 8. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber(innen) entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus:

1. einem(r) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule als Vorsitzenden,
2. dem(der) Leiter(in) der Krankenpflegeschule,

- 3 -

3. der zur Betreuung der Schüler(innen) und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellten Person,
4. einem(r) Vertreter(in) der Schüler(innen) an der jeweiligen Krankenpflegeschule und
5. einem(r) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer.

(2) Wird die Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission nach Abs. 1 auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören."

7. § 9 Abs. 1 lit.a lautet:

"a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),"

8. Im § 12 Abs. 1 1. Satz entfällt das Wort "voraussichtlichen".

9. § 12a Abs. 1 bis 3 samt Überschrift lautet:

"Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 12a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der allgemeinen Krankenpflege oder in

- 4 -

der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 7) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- b) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- e) Unbescholtenheit und
- f) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt hinsichtlich des Inhalts und Umfangs insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit.b oder c erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse."

10. Die Abs. 3 und 4 des § 12a erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

- 5 -

11. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Der Prüfungskommission haben jedenfalls anzugehören:

1. der(die) leitende Sanitätsbeamte(in) des Landes oder dessen(deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(r),
2. der(die) Leiter(in) der Krankenpflegeschule,
3. die zur Betreuung der Schüler(innen) und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellte Person,
4. ein(e) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule,
5. ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer haben beratende Stimme. Wird die Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören, dem(der) ebenfalls beratende Stimme zukommt."

12. § 15 Abs. 3 entfällt.

13. Im § 18 Abs. 3 entfällt das Wort "voraussichtlichen".

14. § 19a samt Überschrift lautet:

"Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 19a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- b) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens 3 Jahren,
- d) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- e) Unbescholtenheit und
- f) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltsgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalts und Umfangs unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit.b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

- 7 -

(4) § 18 Abs. 3 findet hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht Anwendung."

15. § 21 lautet:

"§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sind die §§ 14 und 15 anzuwenden."

16. Die Überschrift des III. Teiles "Medizinisch-technische Dienste" entfällt.

17. Im III. Teil entfallen das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 - 36) samt Überschriften sowie die Bezeichnungen "3. Hauptstück", "4. Hauptstück" und "5. Hauptstück" samt Überschrift "Gemeinsame Bestimmungen".

18. Im § 37 Abs. 1 wird das Wort "physikotherapeutischer" durch das Wort "physiotherapeutischer" ersetzt.

19. Im § 41 Abs. 1 lit.h wird das Wort "physikotherapeutische" durch das Wort "physiotherapeutische" ersetzt.

20. §§ 42 und 43 lauten:

"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungs-

erfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sind die §§ 14 und 15 anzuwenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schüler(inne)n der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse des medizinisch-technischen Fachdienstes vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein(e) Schüler(in) einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz diese Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anrechnen, als die Ausbildungsinhalte und die in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den entsprechenden Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung festlegen.

§ 43. Wer zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

- 9 -

"Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft" (§ 37)
zu führen."

21. Im § 43f Abs. 1 wird das Wort "Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch "Landeshauptmannes" ersetzt.

22. Dem § 43f wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Gegen Bescheides des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 oder 3 ist eine Berufung nicht zulässig."

23. Im § 43i Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

24. Im § 49 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.

25. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig."

26. § 52 samt Überschrift lautet:

"Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste"

- 10 -

§ 52. (1) Zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes sind berechtigt:

1. Personen, die ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgestelltes Diplom oder Zeugnis besitzen,
2. Personen, deren im Ausland erworbene Ausbildung als gleichwertig anerkannt wurde und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben,
3. Personen, die eine Bestätigung des Landeshauptmannes hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Ergänzungsprüfungen besitzen,
4. Personen, die im Besitz einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, und eine Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege besitzen.

(2) Die Berechtigung zur Berufsausübung erstreckt sich nur auf den in der jeweiligen Urkunde bezeichneten Beruf.

(3) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 und 2 darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten(innen)

erfolgen.

- 11 -

(4) Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung der aufgrund des Wohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der(die) Bewerber(in) innerhalb der letzten 10 Jahre diesen Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 3 ausgeübt hat. Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist zu entziehen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 56 zurückgenommen wird.

(5) Die Ausübung des Berufes als Pflegehelfer(in) darf weiters im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, jeweils unter der Führung diplomierter Krankenpflegepersonen erfolgen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationshilfe(in) erlischt mit 31. Dezember 1995.

(6) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

(7) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten - die in lit.h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen - darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst. Die Unterbrechung einer Tätigkeit in den Sanitätshilfsdiensten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz, BGBl.Nr. 181/1955, infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl.Nr. 76/1957, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankungen hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.

- 12 -

(8) Ein über den erfolgreichen Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege oder des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Krankenpflege ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit.a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.

(9) Personen, die zur freiberuflichen Ausübung gemäß Abs. 4 berechtigt sind, sowie Personen, die im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, gemäß Abs. 5 tätig sind, ist auf ihren Antrag vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Diplom-, Abschluß- oder Ergänzungsprüfung abgelegt wurde, ein mit Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§§ 23, 43, 43i Abs. 2) enthält, auszustellen. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen."

27. § 52a samt Überschrift lautet:

"Fortsbildung von Ausländern

§ 52a. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene, durch dieses Bundesgesetz geregelte Ausbildung besitzen, dürfen zum Zweck ihrer Fortbildung eine der in diesem Bundesgesetz geregelten beruflichen Tätigkeiten gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Diese Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Feh-

- 13 -

lendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern schließt eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus.

(3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit

1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. in einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
3. bei einem bestimmten freiberufllich tätigen Arzt

zu beschränken.

(4) Die Bewilligung darf nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer zu hören.

(5) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig."

28. Der bisherige § 52b entfällt.

29. § 52b bis e samt Überschriften lauten:

"Nostrifikation ausländischer Urkunden

§ 52b. (1) Außerhalb Österreichs erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene durch dieses Bundesgesetz geregelte Ausbildung, ausgenommen Sonderausbildungen, sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewie-

sen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit kann ein Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst eingeholt werden.

(2) Die Anerkennung kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer gemäß diesem Bundesgesetz bewilligten Ausbildungseinrichtung ergänzt wird und/oder kommissielle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden.

Nostrifikation mittels Staatsvertrages oder Verordnung

§ 52c. (1) Ausländische Urkunden sind den entsprechenden, in diesem Bundesgesetz geregelten österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festgestellt worden ist. In einer derartigen Verordnung können Bedingungen betreffend Ergänzungsausbildungen und Ergänzungsprüfungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die im Ausland zurückgelegte Ausbildung der österreichischen gleichwertig ist.

(2) Der Landeshauptmann hat auf Antrag über die Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde gemäß Abs. 1 eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigungen haben auch die in der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Bedingungen, bei deren Erfüllung die ausländische Urkunde gleichwertig ist, zu enthalten.

- 15 -

Anrechnung ausländischer Ausbildungen

§ 52d. Wenn die Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunden nicht nachgewiesen werden kann, jedoch glaubhaft gemacht wird, daß die im Ausland absolvierte Berufsausbildung in weiten Bereichen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem der in diesem Bundesgesetz geregelten Berufe entspricht, kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz statt der Gleichhaltung die Zulassung zur kommissionellen Abschlußprüfung gemäß § 14 aussprechen. Gleichzeitig kann er unter Bedachtnahme auf die berufspraktischen Erfordernisse festlegen, welche Gegenstände die kommissionelle Abschlußprüfung zu umfassen hat, wobei insbesondere auf die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen ist.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 52e. (1) Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 52b entscheidet die gemäß §§ 8 und 14 Abs. 3 gebildete Kommission.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Ausbildung, der Durchführung der Prüfungen, der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, sind die in diesem Bundesgesetz getroffenen Regelungen über die Ausbildung in Österreich anzuwenden.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der ergänzenden theoretischen und/oder praktischen Ausbildung ist vom Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid oder in der Bestätigung gemäß § 52c Abs. 2 einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst mit Eintragung.

- 16 -

(4) Personen, deren ausländische Urkunde gemäß § 52b Abs. 2 unter Bedingungen bescheidmäßig nostrifziert wurde, oder denen eine Bestätigung des Landeshauptmannes gemäß § 52c Abs. 2 ausgestellt wurde, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegehelfer(in) die erforderliche Ergänzungsausbildung machen."

30. Im § 53 Abs. 2 wird die Wortfolge "das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch die Wortfolge "der Landeshauptmann" ersetzt.

31. Dem § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Bestimmung tritt mit 31. August 1997 außer Kraft."

32. § 54 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

"Berufspflichten

§ 54. (1) Personen, die eine in diesem Bundesgesetz geregelte berufliche Tätigkeit ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen."

33. § 54 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

34. § 55 entfällt.

- 16 -

35. § 56 samt Überschrift lautet:

"Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes zurückzunehmen, wenn die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung sind das Diplom oder Zeugnis, der Berufsausweis und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Tätigkeit einzuziehen.

(3) Besteht gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, denen die Berechtigung nach Abs. 1 entzogen worden ist, keine Bedenken mehr, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die im Abs. 2 genannten Dokumente sind wieder auszufolgen."

36. § 57 entfällt.

37. Die Überschrift des 2. Hauptstückes lautet:

"Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst"

- 17 -

38. § 57a samt Überschrift lautet:

"Fortbildungskurse

§ 57a.(1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Entwicklung können Personen, die zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes oder des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt sind, der Fortbildung dienende Lehrkurse besuchen.

(2) Lehrkurse gemäß Abs. 1 sind dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(3) Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Bestätigung auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Lehrkurse gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten zweckmäßigen Kursbetrieb erlassen."

39. § 57b Abs. 1 samt Überschrift lautet:

"Sonderausbildung

§ 57b. (1) Zur Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse

- 19 -

sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert."

40. Im § 57b Abs. 2 wird die Wortfolge "Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch "Landeshauptmannes" ersetzt.

41. Dem § 57b werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung feststellen, daß Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG oder Lehrgänge gemäß § 40a AHStG den gemäß § 57b Abs. 1 eingerichteten Lehrgängen gleichgehalten sind."

42. § 57c entfällt.

43. § 58 lautet:

"§ 58. (1) Die Leiter(innen) der in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, Ausbildungsstätten, Lehrgänge und Kurse haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Anstalts- und Unterrichtsordnung festzulegen und

- 20 -

für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Anstalts- und Unterrichtsordnung hat Rechte und Pflichten der Lehr-, Hilfs- und Führungskräfte sowie der auszubildenden Personen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für das Internat zu umfassen.

(3) Die Anstaltsordnung ist vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt."

44. § 59 entfällt.

45. § 60 lautet:

"§ 60. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begibt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

1. eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht,
2. die in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnungen (§§ 23, 43, 43i Abs. 2, 51) führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
3. ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm (ihr) bei der berufsmäßigen Ausübung einer in diesem Bundesgesetz

- 21 -

geregelten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine (ihre) Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die er(sie) in Anspruch genommen worden ist,

4. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen der §§ 52, 52a Abs. 1, 52e Abs. 3 und 54 zuwiderhandelt,
5. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar."

46. Dem § 67 wird folgender § 68 angefügt:

"§ 68. (1) Das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen betreffend die formelle Anpassung an das MTD-Gesetz, BGBl.Nr. .../1992, treten rückwirkend mit 1. September 1992 in Kraft.

(3) Eine Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten kann bis spätestens 31. August 1993 in medizinisch-technischen Schulen nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen begonnen werden. Die Bestimmungen über die medizinisch-technischen Schulen, insbesondere hinsichtlich Dauer und Art der Ausbildung sowie hinsichtlich der Prüfungen, gelten bis 31. August 1996 weiter mit der Maßgabe, daß Schüler(innen), die eine Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden haben, ihre Ausbildung unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildungsinhalte nach den Bestimmungen des MTD-Gesetzes, BGBl.Nr.../1992 fortzusetzen haben.

- 22 -

(4) Der I. Teil der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste), BGBl.Nr. 560/1974, samt Anlagen 1 bis 9 gelten als Bundesgesetz bis zum 31. August 1996 weiter. Gleiches gilt für § 63 dieser Verordnung hinsichtlich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

(5) Verfahren nach dem Krankenpflegegesetz, die am 31. Dezember 1992 beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängig sind, sind ab 1. Jänner 1993 durch den örtlich zuständigen Landeshauptmann fortzusetzen.

(6) Die §§ 9 Abs. 1 lit.a, 12a Abs. 1 lit. a, 19a Abs. 1 lit. a und 52 Abs. 1 Z 4 treten mit Inkrafttreten des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Kraft."

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT, SPORT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
Abt. II/B/13
GZ 21.251/4-II/B/13/92

Bundesgesetz mit dem das
Bundesgesetz betreffend die
Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der medizinisch-
technischen Dienste und der
Sanitätshilfsdienste geändert
wird

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Herbst 1991 wurde bereits ein Entwurf einer Novelle des Krankenpflegegesetzes dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Ziel dieses Entwurfes war es, das Krankenpflegegesetz insofern ändern, als die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - im Hinblick auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), der im Juni 1991 dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitet wurde - herausgenommen und legistische Klarstellungen getroffen werden sollten. Das Begutachtungsverfahren zu diesem Entwurf wurde ausgewertet, der Entwurf jedoch nicht dem Parlament zugeleitet, da ein genauer Zeitpunkt für die Beschlusffassung des MTD-Gesetzes noch nicht abgesehen werden konnte. Die parlamentarischen Beratungen über das MTD-Gesetz konnten im Juli 1992 zu einem positiven Abschluß gebracht werden. Es erfolgt daher die formelle Anpassung gleichzeitig mit der im Zuge des Abschlusses des EWR-Vertrages notwendigen Anpassung des Krankenpflegegesetzes. In der nunmehr vorliegenden Novelle wurden Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren zum letzten Entwurf berücksichtigt.

- 2 -

Weiters sind im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum MTD-Gesetz einvernehmlich beschlossene Änderungen in die Novelle eingeflossen.

In den vorliegenden Gesetzesentwurf wurden Bestimmungen aufgenommen, die der Berücksichtigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. Dabei sollen die vordringlichsten Probleme gelöst werden, ohne der grundlegenden Reform des Krankenpflegerechts vorzugreifen.

Besonders hervorzuheben sind die Änderungen der Bestimmungen über die Nostrifizierung ausländischer Urkunden. Dabei sollen die im Zuge der Vollziehung gemachten Erfahrungen umgesetzt, Vereinfachungen bei den Verwaltungsverfahren getroffen und aus Gründen der Rechtsklarheit die entsprechenden Bestimmungen übersichtlich zusammengefaßt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Novelle bilden die Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die Länder.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17. Dezember 1990 (Beilage 21: Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform) wurde u.a. vereinbart: "Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist."

Dieser Aussage des Arbeitsübereinkommens nachkommend werden zahlreiche bisher ministerielle Kompetenzen vom Bundesminister auf den Landeshauptmann übertragen.

- 3 -

Die Rechtssprache vieler Bestimmungen des Gesetzes entspricht nicht mehr einer modernen Rechtssetzungstechnik, insbesondere nicht den legistischen Richtlinien 1990. Zahlreiche Formulierungen orientieren sich nicht mehr am allgemeinen Sprachgebrauch, teilweise mangelt es an der Verständlichkeit der Normen. Im vorliegenden Entwurf wurde daher versucht, sprachliche Bereinigungen vorzunehmen, sowie vor allem bei der Rechtstechnik und der formellen Gestaltung den Anforderungen der legistischen Richtlinien 1990 Rechnung zu tragen.

Einer weiteren Novelle bleiben Neuerungen vorbehalten, die derzeit noch nicht abschließend ausdiskutiert sind. Hierzu zählen insbesondere geplante Schulversuche einer Berufsbildenden Höheren Schule für Krankenpflege und des entsprechenden Kolleg-Modells - eine derartige Reform kann nur gleichzeitig mit einer entsprechenden Änderung der schulrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden -, Umsetzung der Ergebnisse der Studien des Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen zu den Sanitätshilfsdiensten (Neugestaltung insbesondere der Ausbildungsinhalte der Heilbade- meister und Heilmasseure, gesetzliche Verankerung des Berufsbildes der ZahnarzthelferInnen) sowie eine Neugestaltung der Regelungen betreffend Sonderausbildungen.

Den Erfordernissen einer EG-Konformität wurde insoweit Rechnung getragen, als die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für den Zugang zu einer Schule für die Krankenpflegefachdienste fallengelassen wurde. Ab Inkrafttreten des EWR-Vertrages wird auch Staatsbürgern der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes der Zugang zu den Schulen offenstehen.

- 4 -

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Für das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, in der geltenden Fassung, gab es bisher keine Kurzbezeichnung. Es wurde jedoch österreichweit als "Krankenpflegegesetz" bezeichnet. Dem soll durch Schaffung der Kurzbezeichnung Rechnung getragen werden. Die weitere Änderung dient der im Zuge der Herausnahme der Regelungen über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste notwendig gewordenen formellen Bereinigung.

Zu Z 2 und 3 (§§ 1 und 3):

Hier wird eine Anpassung an das MTD-Gesetz und eine sprachliche Bereinigung vorgenommen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 5):

Die Übertragung der Kompetenz zur Bewilligung der Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf den Landeshauptmann dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 6):

Der Instanzenzug, der - wenn der Landeshauptmann in 1. Instanz entscheidet - nach Art. 103 Abs. 4 B-VG an den zuständigen

- 5 -

Bundesminister geht, soll ausdrücklich ausgeschlossen werden. Das heißt, der Landeshauptmann soll künftig als erste und einzige administrative Instanz eingerichtet werden. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist daher kein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegeben, sondern es ist unmittelbar die Beschwerdeführung bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zulässig.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1 und 2):

Die Zusammensetzung der Aufnahmekommission wird entsprechend dem MTD-Gesetz umgestaltet.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1 lit.a):

Durch die Ermöglichung des Zuganges zu den Krankenpflegeschulen auch für Staatsbürger einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgt eine Anpassung an den EWR-Vertrag.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):

Die Möglichkeit des Ausschlusses von einer Krankenpflegeschule wegen "voraussichtlichen" Nichterreichens des Ausbildungszieles wird im Hinblick auf die Unmöglichkeit, sichere Prognosen für die Zukunft zu stellen, fallengelassen. Nichterreichen des Ausbildungszieles ist jedoch als Ausschließungsgrund sicherlich ge-rechtfertigt.

Die Regelung wurde dem MTD-Gesetz angepaßt, wobei klarzustellen ist, daß nur solche strafrechtliche Verurteilungen zum Ausschluß

- 6 -

aus der Schule führen, die eine für den Beruf erforderliche Verläßlichkeit nicht erwarten lassen und daher mit der Berufsausübung nicht vereinbart werden können, wie etwa Diebstahl, vorsätzliche Körperverletzung usw.. Keinesfalls könnte etwa ein fahrlässig herbeigeführter Verkehrsunfall zum einem Schulausschluß führen.

Zu Z 9 und 10 (§ 12a):

Hier wird zur Schaffung besserer Übersichtlichkeit des Gesetzes eine Überschrift eingeführt.

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß eine Erweiterung der Bestimmung im Hinblick auf Operationsgehilfen(Innen) und Sanitätsgehilfen(Innen) erforderlich ist. Dies soll auch dazu beitragen, den Mangel an diplomiertem Krankenpflegepersonal zu mindern.

Weiters erfolgt analog zu § 9 eine Anpassung an den EWR-Vertrag.

Durch die Schaffung eines neuen Abs. 2 soll Berufseinsteigern und -umsteigern auch in einem höheren Alter - sofern keine die Ausbildung betreffenden Gründe entgegenstehen - die Möglichkeit eröffnet werden, einen Beruf im Bereich des Krankenpflegefachdienstes zu ergreifen.

Zur Zeit ist eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Lösungsmodells betreffend Pflegehelfer und Ausbildungen beim Österreichischen Bundesheer eingesetzt. Die Beratungen bzw. Arbeiten sind derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen, sodaß eine umfassende Änderung dieser Bestimmung einer weiteren Novelle vorbehalten bleibt.

- 7 -

Eine Anpassung an die neue Zitierung erfolgt in den bisherigen Abs. 3 und 4.

Zu Z 11 (§ 14 Abs. 3):

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird nicht abschließend geregelt, es wird nur festgelegt welche Personen dieser Kommission jedenfalls anzugehören haben.

Zu Z 12 (bisheriger § 15 Abs. 3):

Die Nostrifikation ausländischer Urkunden wird nunmehr in den §§ 52b bis e umfassend für alle vom Gesetz erfaßten Berufe geregelt. Der bisherige § 15 Abs. 3 entfällt daher.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 3):

Hier wird analog zu § 12 Abs. 1 das Wort "voraussichtlichen" gestrichen.

Zu Z 14 (§ 19a):

Die Bestimmung wird analog zu § 12a auf Operationsgehilfen (Innen) und Sanitätsgehilfen (Innen) ausgedehnt. Weiters erfolgt eine Anpassung an den EWR-Vertrag.

Auch hier soll - analog zu § 12a - durch die Schaffung eines neuen Abs. 2 eine Ausnahmemöglichkeit von der Höchstaltersgrenze geschaffen werden.

- 8 -

In den bisherigen Abs. 3 und 4 erfolgt eine Anpassung an die Zitierung.

Zu Z 15 (§ 21):

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung an die geänderte Zitierung.

Zu Z 16 und 17:

Da der III. Teil nunmehr lediglich den medizinisch-technischen Fachdienst regelt, ist auch die Überschrift entsprechend zu ändern.

Zu Z 18 und 19 (§ 37 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 lit.h):

Da das MTD-Gesetz den international üblichen Begriff "physiotherapeutisch" verwendet, ist hier der Begriff anzupassen.

Zu Z 20 (§§ 42 und 43):

Die Regelungen der §§ 42 und 43 werden hinsichtlich der in das MTD-Gesetz übergegangenen Bestimmungen angepaßt.

Der Abs. 3 des § 42 wurde dem MTD-Gesetz nachgebildet, wobei sich die Möglichkeit der Anrechnung nur auf die Befreiung von der Ablegung der Prüfung, nicht jedoch auf die Befreiung vom entsprechenden theoretischen Unterricht bezieht.

- 9 -

Zu Z 21 (§ 43f Abs. 1):

Auch hier soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Kompetenzverschiebung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Landeshauptmann erfolgen.

Zu Z 22 (§ 43f Abs. 4):

Der Instanzenzug an den Bundesminister wird ausdrücklich ausgeschlossen und dadurch der Landeshauptmann als erste und einzige administrative Instanz eingerichtet. Eine Beschwerdeführung ist unmittelbar bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zulässig.

Zu Z 23 (§ 43i Abs. 1):

Die Nostrifikation des Berufes als Pflegehelfer wird ebenfalls in den §§ 52b bis e geregelt. Der bisherige 2. Satz entfällt daher.

Zu Z 24 und 25 (§ 49 Abs. 1):

Hier entfällt die Nostrifikationsbestimmung, da in den §§ 52b bis e umfassende Regelungen auch für die Sanitätshilfsdienste getroffen werden.

Durch den ausdrücklichen Ausschluß der Möglichkeit einer Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes soll dieser künftig als erste und einzige administrative Instanz tätig sein. Eine Beschwerdeführung ist auch in diesen Fällen unmittelbar bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zulässig.

- 10 -

Zu Z 26 (§ 52):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der ganze § 52 zitiert.

Die Überschrift wird an das MTD-Gesetz angepaßt. Weiters wird die Bestimmung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit umformuliert, wobei auf die im MTD-Gesetz gewählte Form Bedacht genommen wurde.

Durch die Herausnahme der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden alle diesbezüglichen Regelungen im § 52 Abs. 1 überflüssig und sind daher zu streichen.

Weiters erfolgt eine Anpassung an den EWR-Vertrag.

Im Abs. 4 wird klargestellt, daß bei Teilzeitbeschäftigung eine entsprechend längere Tätigkeit erforderlich ist. Dies soll die Möglichkeit eröffnen, daß auch durch Teilzeitbeschäftigung die Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung erlangt werden kann.

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß zur Erteilung der Bewilligung für die freiberufliche Tätigkeit die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes zuständig ist. Die Bewilligung selbst gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Klarzustellen ist, daß die Befristung im Abs. 5 mit 31. Dezember 1995 der bisherigen Rechtslage entspricht. Die in Art. II Abs. 3 der Novelle zum Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 449/1990, getroffene Übergangsbestimmung bleibt unberührt. Gespräche über die weitere Gestaltung der in Rede stehenden Berufe werden zu führen sein.

In der Regelung betreffend Werbung wird dem Entwicklungstrend zu einer Lockerung der Bestimmungen über das Werbeverbot in den Gesundheitsberufen Rechnung getragen.

- 11 -

Abs. 6 enthält daher nicht wie bisher ein völliges Werbeverbot, sondern soll lediglich eine dem beruflichen Ansehen abträgliche oder den Patienten irreführende Werbung verhindern.

Über Antrag soll in Zukunft - analog dem im Ärztegesetz 1984 vorgesehenen Ärzteausweis - auch diplomierten Angehörigen der im Krankenpflegegesetz geregelten Berufe, die zur freiberuflichen Ausübung berechtigt bzw. in der Hauskrankenpflege tätig sind, ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis ausgestellt werden können. Form und Inhalt werden im Verordnungswege festzulegen sein.

Dieser Ausweis ist - ebenso wie das jeweilige Diplom - im Falle der Zurücknahme der Berufsberechtigung einzuziehen bzw. bei der Wiedererteilung der Berechtigung wieder auszufolgen.

Zu Z 27 (§ 52a):

Zur Schaffung höhere Übersichtlichkeit wird eine Überschrift eingeführt. Weiters erfolgt auch hier eine Anpassung an das MTD-Gesetz und an das geltende Bundesministeriengesetz, wobei die Bestimmung übersichtlicher gestaltet wird.

Die Kompetenz zur Erteilung der Bewilligungen wird vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf den Landeshauptmann übertragen. Eine Berufungsmöglichkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Klarzustellen ist im gegebenen Zusammenhang, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung und nicht zum Zwecke der Ausbildung handelt. Dies bedeutet, daß eine berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung nur dann möglich ist, wenn im Ausland eine entsprechend qualitativ hochwertige Ausbildung vermittelt wurde. Fehlendes Wissen in grundlegenden Fä-

- 12 -

chern schließt jedenfalls eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus. Die Ausübung einer derartigen Tätigkeit kann - je nach Vorwissen - auch auf bestimmte Abteilungen einer Krankenanstalt beschränkt werden.

Zu Z 28 (bisheriger § 52b):

Diese Bestimmung ist seit geraumer Zeit totes Recht und wird daher gestrichen.

Zu Z 29 (§ 52b bis e):

Der Ausdruck "Nostrifikation" wird mit der Überschrift neu in das Gesetz eingeführt. Die Regelungen betreffend Nostrifikation von ausländischen Urkunden werden umfassend umgestaltet. Dies dient der Umsetzung langjähriger Erfahrungen, die durch den sprunghaften Anstieg der Anzahl der Nostrifikationswerber(innen) gewonnen werden konnten.

Das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen, BGBI.Nr. 53/1973 legt in seiner Anlage I Mindestanforderungen für die Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen fest. Insbesondere werden die Mindestanforderungen für die theoretische und praktische Ausbildung, die bildungsmäßigen Voraussetzungen der Bewerber(-innen) für die Aufnahme in Krankenpflegeschulen sowie Dauer und Art der Ausbildung normiert. Eine Ausbildung im Ausland ist jedenfalls dann als gleichwertig anzusehen, wenn sie den Regelungsinhalten dieses Übereinkommens entspricht. Festzuhalten ist, daß eine zweijährige Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege jedenfalls nicht als einer dreijährigen Ausbildung gleichwertig erachtet werden kann.

- 13 -

§ 52b entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Gesetzeslage, wobei zur Zeit keine Nostrifikation von Sonderausbildungen erfolgt, da Gesetz und Verordnung lediglich äußerst flexible Rahmen für die Sonderausbildung festlegen und die Inhalte der österreichischen Ausbildungen daher sehr unterschiedlich sind. Sonderausbildungen sind aus diesem Grund ausdrücklich von der Nostrifikation auszunehmen. Nach einer umfassenden Neugestaltung der Problematik wird in der nächsten Novelle eine Aufstellung einheitlicher Richtlinien angestrebt.

Durch die Schaffung der Möglichkeit im § 52c, ausländische Ausbildungen mittels Verordnung oder Staatsvertrages generell zu nostrifizieren, soll ein weiterer Schritt zur Verwaltungsvereinfachung gemacht werden.

Bei fehlenden urkundlichen Nachweisen der absolvierten Ausbildung kann eine Zulassung zur kommissionellen Abschlußprüfung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gemäß § 52d bewilligt werden, um z.B. auch Personen aus Krisengebieten, die teilweise nicht in der Lage sind, die notwendigen Unterlagen beizubringen, gleiche Chancen zu geben.

Fragen, die im Zuge der Ergänzungsausbildung aufgetreten sind, sollen durch § 52b eine gesetzliche Klarstellung erfahren. Die Eintragung der Ergänzungsprüfungen durch den Landeshauptmann dient der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherstellung, daß die Ergänzungsausbildungen nur in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden, wodurch die entsprechende Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Der Landeshauptmann hat dabei die Möglichkeit, sich hiezu des Landessanitätsdirektors bzw. eines Stellvertreters in dessen Eigenschaft als Vorsitzender der Prüfungskommissionen zu bedienen. Dies hat den Vorteil, daß sofort nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen ein den Qualifikationen entsprechender Einsatz der Betroffenen erfolgen kann.

- 14 -

Die Kenntnis der deutschen Sprache wird in der vorliegenden Novelle analog dem MTD-Gesetz nicht mehr wie bisher als Voraussetzung für die Nostrifikation angeführt. Gleichzeitig wird auch davon Abstand genommen, die Kenntnis der deutschen Sprache als Voraussetzung für die Berufsausübung in Österreich zu normieren. Grund für diese Vorgangsweise sind die Bestrebungen Österreichs im Hinblick auf einen EG-Beitritt sowie der Abschluß des EWR-Vertrages. Vom EuGH wird die generelle Normierung von Sprachbarrieren in seiner Judikatur grundsätzlich ablehnend beurteilt. Es erscheint auch im Hinblick auf die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen nicht zielführend, generelle Sprachkenntnisse als Voraussetzung für eine Berufsausübung zu normieren, wobei jedoch klarzustellen ist, daß für eine Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen durchgeführt wird, der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift essentielle Bedeutung zukommt. Die Kenntnis und Beherrschung der fachspezifischen Ausdrücke in deutscher Sprache ist darüber hinaus generell als zentral zu sehen. Hier obliegt es einerseits dem Dienstgeber festzustellen, ob der Bewerber über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt, andererseits obliegt es auch der Eigenverantwortlichkeit jedes Berufswerbers, sich die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen. Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungsprüfungen jedenfalls in deutscher Sprache - und keinesfalls unter Beziehung eines Dolmetschers - abzulegen sind. Dadurch erfolgt selbstredend eine gewisse Vorqualifikation.

Klargestellt wird weiters, daß nicht erfolgreich absolvierte zu ergänzende praktische Ausbildungen oder nicht bestandene kommunale Ergänzungsprüfungen höchstens zwei Mal wiederholt werden dürfen.

Durch die Regelung des § 52e Abs. 4 soll Nostrifikationswerbern(innen) ermöglicht werden, im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Pflegehelfer(in) ihre Ergänzungsausbildung zu absolvieren. In zahlreichen Fällen stellt sich nämlich die Problematik,

- 15 -

das einerseits die Ausbildung im Ausland Fachgebiete nicht umfaßte, die Voraussetzung für eine Tätigkeit zur Fortbildung gemäß § 52a wären, andererseits ein Einsatz als Pflegehelfer(in) für die Zeit der Ergänzungsausbildung aus fachlicher Sicht durchaus zielführend erscheint.

Zu Z 30 und 31 (§ 53 Abs. 2):

Auch hier erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Kompetenzübertragung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf den Landeshauptmann. Die Bestimmung soll jedoch lediglich fünf Jahre weiterhin in Geltung bleiben, da sie in der vorliegenden Form sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. Eine zeitgemäße Regelung der Problematik bleibt der nächsten Novelle des Gesetzes vorbehalten.

Zu Z 32 und 33 (§ 54 Abs. 1 und 4):

Hier wird eine Anpassung an das MTD-Gesetz samt sprachlicher Be- reinigung vorgenommen.

Zu Z 34 (bisheriger § 55):

Eine Überprüfung des Weiterbestehens der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen erscheint unzeitgemäß. Der § 55 wird daher gestrichen. Diese Vorgangsweise entspricht der Regelung im MTD-Gesetz.

- 16 -

Zu Z 35 (§ 56):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird eine Überschrift eingeführt.

Die Formulierung wird analog dem MTD-Gesetz gewählt, wobei analog zu § 52 Abs. 7 die Einziehung des Berufsausweises eingefügt wird.

Zu Z 36 (bisheriger § 57):

Die bisherige Regelung über Berufstrachten und Berufsabzeichen erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist darüber hinaus schwer administrierbar. Die Bestimmung entfällt daher.

Zu Z 37:

Die Überschrift wird an das MTD-Gesetz angepaßt.

Zu Z 38 (§ 57a):

Diktion und Inhalt der Bestimmung werden an das MTD-Gesetz angepaßt, eine Überschrift wird neu eingeführt. Im Hinblick auf die vielfältigen Inhalte der Lehrkurse erscheint eine Bewilligung jedes einzelnen Kurses durch den Landeshauptmann als nicht sinnvoll. Wie in vergleichbaren Verwaltungsmaterien bereits erfolgreich erprobt, soll auch hier eine Untersagungsmöglichkeit nach Anzeige durch den Landeshauptmann geschaffen werden.

- 17 -

Zu Z 39 (§ 57b Abs. 1):

Es wird eine Überschrift eingeführt und die Bestimmung an das MTD-Gesetz angepaßt.

Zu Z 40 (§ 57b Abs. 2):

Analog zum MTD-Gesetz erfolgt eine Kompetenzverschiebung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Landeshauptmann.

Zu Z 41 (§ 57b Abs. 5 und 6):

Auch hier wird eine dem MTD-Gesetz angepaßte Regelung gewählt.

Mittelfristig ist geplant, die Sonderausbildung für Krankenpflegepersonen umfassend neu zu gestalten und entsprechende rechtliche Grundlagen hiefür zu schaffen. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die Anerkennung von Sonderausbildungen in Form von Hochschullehrgängen mittels Verordnung gemäß Abs. 6. Ein entsprechendes Modell wird bereits durch die Akademie für höhere Fortbildung in der Krankenpflege in Mödling durchgeführt. Auch in anderen Bundesländern ist die Einrichtung von derartigen Hochschullehrgängen geplant.

Zu Z 42 (bisheriger § 57c):

Der im ehemaligen § 57c enthaltene Regelungsinhalt wird in die §§ 57a und b integriert.

- 18 -

Zu Z 43 (§ 58):

Die Regelungen über die Anstaltsordnung werden gestrafft und der Formulierung im MTD-Gesetz angepaßt, wobei ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Kompetenzverschiebung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zum Landeshauptmann erfolgt.

Zu Z 44 (bisheriger § 59):

Die Bestimmung des bisherigen § 59 wurde im § 60 integriert. Der § 59 entfällt daher.

Zu Z 45 (§ 60):

Sämtliche Strafbestimmungen werden nunmehr in einem Paragraphen zusammengefaßt, um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen. Die Regelung wird analog zum MTD-Gesetz sowie zum ÄrzteG gestaltet, wobei die Zitierung an das MTD-Gesetz angepaßt wird.

Die Strafbestimmung des § 60 z 1 erfaßt - wie schon bisher - nicht nur die unbefugte Berufsausübung, sondern auch die Heranziehung zu einer solchen (z.B. durch den Dienstgeber).

Zu Z 46 (§ 68):

Durch die Übergangsregelungen soll für Personen, die bereits in Ausbildung für einen gehobenen medizinisch-technischen Dienst stehen, die Möglichkeit geschaffen werden, diese nach den bisher geltenden Ausbildungsregelungen zu beenden.

- 19 -

Aufgrund des teilweisen Wegfalls der gesetzlichen Bestimmungen fehlt die rechtliche Grundlage für die derzeit geltende Ausbildungsverordnung, sodaß es notwendig war, für diesen Übergangszeitraum die Verordnung als Bundesgesetz weiterhin in Geltung zu belassen. Die Verordnung bleibt als solche hinsichtlich der Bestimmungen für den medizinisch-technischen Fachdienst weiterhin in Geltung.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängigen Verfahren sind vom zuständigen Landeshauptmann fortzusetzen.

TEXTGENÜBERSTELLUNG

Krankenpflegegesetz 2

Geltende Fassung:

Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, BGBl. Nr. 95/1969, BGBl. Nr. 349/1970, BGBl. Nr. 197/1973, BGBl. Nr. 428/1975, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 747/1988 und BGBl. Nr. 449/1990

§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 26, 37, 43a und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseure sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§5. - - - -

(5) Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetz entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.

Novelle:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz - KpflG)"

2. Im § 1 wird die Wortfolge "die medizinisch-technischen Dienste" durch die Wortfolge "der medizinisch-technische Fachdienst" ersetzt.

3. § 3 lautet:

"§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Unentgeltliche Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

4. Im § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge "Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch "Landeshauptmannes" ersetzt.

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Gegen Bescheides des Landeshauptmannes gemäß Abs. 5 ist eine Berufung nicht zulässig."

§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, der Schuloberin (dem Internatsleiter) der Krankenpflegeschule, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der Krankenpflegepersonen besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule bewerben, haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht über 35 Jahre,
- c) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung
- d) die Unbescholtenheit,
- e) den erfolgreichen Besuch des ersten Ausbildungsjahres (§ 6 Abs. 2) nach erfolgreicher Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

§ 12. (1) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstaltsordnung vorzugehen. Den Ausschluß spricht die nach § 8 gebildete Kommission aus. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden. Von jedem Ausschluß ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

6. § 8 Abs. 1 und 2 lautet:

"§ 8. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber(innen) entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus:

1. einem(r) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule als Vorsitzenden,
2. dem(der) Leiter(in) der Krankenpflegeschule,
3. der zur Betreuung der Schüler(innen) und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellten Person,
4. einem(r) Vertreter(in) der Schüler(innen) an der jeweiligen Krankenpflegeschule und
5. einem(r) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer.

(2) Wird die Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission nach Abs. 1 auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören."

7. § 9 Abs. 1 lit.a lautet:

"a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),"

8. Im § 12 Abs. 1 1. Satz entfällt das Wort "voraussichtlichen".

§ 12a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(-gehilfin) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe(-gehilfin) in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 7) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholtenheit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Personen, die als Stationsgehilfen gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz anerkannt worden sind, eine Ausbildung zum Sanitätsunteroffizier im Bundesheer mit Erfolg abgeschlossen und die im dritten Ausbildungsjahr abzuhandelnden Prüfungen (§ 15a) mit Erfolg abgelegt haben, können die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach Abs. 1 ohne Nachweis der unter lit. c angeführten Voraussetzung absolvieren. Diese Ausbildung dauert ein Jahr; sie umfaßt insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der im Bundesheer erworbenen Sanitätsausbildung.

(4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Besuch der Krankenpflegeschule finden sinngemäß Anwendung.

"Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 12a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses

in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege an einer Krankenpflegeschule (§ 7) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- b) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- e) Unbescholtenheit und
- f) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt hinsichtlich des Inhalts und Umfangs insbesondere die in § 10 Abs. 1 angeführten Sachgebiete unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit.b oder c erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse."

10. Die Abs. 3 und 4 des § 12a erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

§ 14.

11. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Der Prüfungskommission haben jedenfalls anzugehören:

1. der(die) leitende Sanitätsbeamte(in) des Landes oder dessen(deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(r),
2. der(die) Leiter(in) der Krankenpflegeschule,
3. die zur Betreuung der Schüler(innen) und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellte Person,
4. ein(e) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Krankenpflegeschule,
5. ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer haben beratende Stimme. Wird die Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören, dem(der) ebenfalls beratende Stimme zukommt."

(3) Der Landeshauptmann hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission die der Aufnahmekommission (§ 8) angehörenden Personen sowie weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter. Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber.

(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst sind vom Bundesminister für
als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Hierfür kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule eingeholt werden. Die Anerkennung kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Krankenpflegeschule ergänzt wird und/oder kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden. Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung entscheidet die gemäß § 8 gebildete Kommission; § 14 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

12. § 15 Abs. 3 entfällt.

* Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

(3) Eine in der psychiatrischen Krankenpflege in Ausbildung stehende Person ist vom weiteren Unterricht auszuschließen und ihr Dienstverhältnis als Lernpfleger(in) ist zu lösen, wenn sie sich zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nickerreichens des Ausbildungsziels als untauglich zum Berufe eines (einer) psychiatrischen Krankenpflegers(-pflegerin) erweist oder wegen einer solchen strafrechtlichen Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten lässt. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstesverletzungen vorzugehen. Als Dienstesverletzungen gelten auch Verstöße gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung. Die Verhängung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedingt den Ausschluß von jeder weiteren Verwendung in der psychiatrischen Krankenpflege. Vor einem Ausschluß wegen voraussichtlichen Nickerreichens des Ausbildungsziels ist die Prüfungskommission zu hören.

§ 19a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe (-gehilfin) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Stationsgehilfe (-gehilfin) in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe (-gehilfin) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens drei Jahren,
- d) erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht,
- e) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- f) Unbescholteneit.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(3) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht finden sinngemäß Anwendung.

13. Im § 18 Abs. 3 entfällt das Wort "voraussichtlichen".

14. § 19a samt Überschrift lautet:

"Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses

§ 19a. (1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen und die vorgeschriebene Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses

in der psychiatrischen Krankenpflege an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17) ausgebildet werden sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR),
- b) ein Lebensalter von mindestens 25 und höchstens 45 Jahren,
- c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(in), Operationsgehilfe(in) oder Sanitätsgehilfe(in) nach Absolvierung der für diesen Beruf vorgeschriebenen Kursabschlußprüfung in der Dauer von mindestens 3 Jahren,
- d) die zur Erfüllung der Berufspflichten im Krankenpflegefachdienst nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- e) Unbescholteneit und
- f) die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung betreffende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 dauert zwei Jahre und sechs Monate; sie umfaßt insbesondere die in § 19 Abs. 1 angeführten Sachgebiete hinsichtlich Inhalt und Umfang unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 44 lit. b erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse.

(4) § 18 Abs. 3 findet hinsichtlich des Ausschlusses vom weiteren Unterricht Anwendung."

15. § 21 lautet:

"§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden."

§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

III. Teil.

Medizinisch-technische Dienste.

1. Hauptstück.

Gehobene medizinisch-technische Dienste.

Begriffsbestimmungen.

§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

- a) den physikalisch-therapeutischen Dienst;**
- b) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;**
- c) den radiologisch-technischen Dienst;**
- d) den Diätdienst;**
- e) den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst;**
- f) den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst;**
- g) den orthoptischen Dienst.**

16. Die Überschrift des III. Teiles "Medizinisch-technische Dienste" entfällt.

17. Im III. Teil entfallen das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 - 36) samt Überschriften sowie die Bezeichnungen "3. Hauptstück", "4. Hauptstück" und "5. Hauptstück" samt Überschrift "Gemeinsame Bestimmungen".

§ 26. (1) Der physikalisch-therapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hierzu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermo-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie sowie die Mechanotherapie (Heilgymnastik, Massage und Ultraschallbehandlung).

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst (§ 25 lit. b) umfaßt die Ausführung aller Laboratoriumsmethoden auf ärztliche Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Forschungs- und Heilbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.

(4) Die Diätdienst (§ 25 lit. d) umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung, Berechnung und Zubereitung besonderer Kost zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen auf ärztliche Anordnung, einschließlich der Belehrung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt.

(5) Der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 25 lit. e) umfaßt die Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienst (§ 25 lit. f) umfaßt die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie die Durchführung audiometrischer Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung.

(7) Der orthoptische Dienst (§ 25 lit. g) umfaßt die Ausführung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der Orthoptik und Ptoptik nach ärztlicher Anordnung.

2. Hauptstück.

Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

A. Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

§ 27. (1) Die Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darf nur an den hierfür eingerichteten Schulen, im folgenden „medizinisch-technische Schulen“ genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Schulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen einschlägigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes notwendigen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 28. Hinsichtlich der Bewilligung der medizinisch-technischen Schulen sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 zu beachten.

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Schulen¹¹⁾ und der Voraussetzungen hierfür gelten die §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

- 1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen ist die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Erzieher oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes BGBI. Nr. 242/1962 an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung nachzuweisen.**
- 2. Ohne Reifezeugnis können aufgenommen werden:**
 - a) diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23),**
 - b) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 lit. h) in Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst.**
- 3. Für die Aufnahme in eine Schule für den physiotherapeutischen Dienst, für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst oder für den orthoptischen Dienst haben die Bewerber(innen) die für die Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Schule abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Für die Aufnahme in eine Schule für den Diätdienst haben die Bewerber(innen) fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen durch einen an der Schule abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Das jeweilige Testergebnis ist der Aufnahmekommission vorzulegen.**

B. Dauer und Art der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

Physikotherapeutischer Dienst.

§ 30. (1) Die Ausbildung für den physikotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;**
- b) Anatomie, Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und Bewegungslehre;**
- c) allgemeine Pathologie;**
- d) spezielle Pathologie auf den Gebieten der Internen Medizin, Chirurgie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie und Pädiatrie;**
- e) Thermo-, Elektro- und Phototherapie mit praktischen Übungen und Vorführungen von Kranken;**
- f) Mechanotherapie: Heliogymnastik (Kinesitherapie), Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;**
- g) Hydro- und Balneotherapie;**
- h) Hygiene;**
- i) Körpererziehung, insbesondere Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen;**
- k) Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen);**
- l) Erste Hilfe und Verbandslehre;**
- m) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;**
- n) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.**

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst.

§ 31. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von zwei Monaten;**
- b) Anatomie und Physiologie;**
- c) allgemeine Pathologie;**
- d) Hygiene;**
- e) anorganische und organische Chemie, Biochemie mit quantitativen Übungen und chemische Rechentechnik;**
- f) Histologie und Zytologie;**
- g) Mikrobiologie und Serologie;**
- h) Hämatologie, klinische Chemie und Laborkunde;**
- i) Blutgruppenuntersuchungstechnik (immunohämatologie);**
- k) Photo- und Mikrophotographie;**
- l) medizinische Technologie;**
- m) medizinische Dokumentation und medizinische Rechentechnik;**
- n) Erste Hilfe und Verbandslehre;**
- o) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;**
- p) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.**

(2) Für diplomierte radiologisch-technische Assistenten (Assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen sowie für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.

Radiologisch-technischer Dienst.

§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 24 Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;**
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;**
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotope);**
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;**
- e) Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;**
- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotope) einschließlich Kontrastmittelkunde;**
- g) allgemein- und radiologisch-photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;**
- h) allgemeine und spezielle Pathologie;**
- i) Hygiene;**
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;**
- l) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;**
- m) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.**

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung 15 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.

Diätdienst.

§ 33. (1) Die Ausbildung für den Diätdienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von zwei Monaten;**
- b) normale und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;**
- c) Physiologie und Pathophysiologie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;**
- d) Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie;**
- e) Nahrungsmittellehre;**
- f) allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);**
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;**
- h) einfache Laboratoriumsuntersuchungen;**
- i) Kalorien- und Nährstoffberechnung;**
- k) Herstellung der Krankenkost;**
- l) allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;**
- m) spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;**
- n) Grundzüge des Sozial- und Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.**

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.

Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst.

§ 34. (1) Die Ausbildung für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten;**
- b) Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;**
- c) Allgemeine und spezielle Pathologie innerer, chirurgischer, orthopädischer und neurologischer Erkrankungen;**
- d) Psychologie und Psychiatrie;**
- e) Mechatronik und Bewegungslehre;**
- f) Hygiene;**
- g) Erste Hilfe und Verbandslehre;**
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in Ihren Grundzügen;**
- i) Administrativer Abteilungsdienst;**
- k) praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;**
- l) Theorie und Praxis der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie mit Vorführungen an Patienten auf dem Gebiet der Inneren Medizin, Chirurgie (einschließlich Orthopädie und Unfallchirurgie), Neurologie und Psychiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Therapie;**
- m) Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie;**
- n) Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam mit Ärzten, Therapeuten, Fürsorgern, Psychologen, Beratern, Sonderlehrern und anderen Mitgliedern.**

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung zwei Jahre. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.

Logopädisch-phoniatrisch-audiometrischer Dienst (BGBl. Nr. 197/1973)

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Anatomie und Physiologie der Stimm- und Sprechorgane;**
- b) Allgemeine Krankheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten;**
- c) Neurologie, mit besonderer Berücksichtigung des Stotterns sowie der Lehre von den Aphasien und Dysarthrien;**
- d) Psychologie;**
- e) Phonetik und Stimmpädagogik;**
- f) Audiometrie;**
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.**

Orthoptischer Dienst

§ 35a. (1) Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten,**
- b) Anatomie, Physiologie und Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung,**
- c) Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre,**
- d) Hygiene,**
- e) Orthoptik und Ptoptik,**
- f) Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes,**
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes,**
- h) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.**

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

§ 41. (1) Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst dauert 30 Monate. Sie hat einen technischen und praktischen Unterricht insbesondere in den nachstehend angeführten Unterrichtsgegenständen zu umfassen:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;**
- b) Anatomie und Physiologie;**
- c) Pathologie;**
- d) Hygiene;**
- e) Einführung in die Physik;**
- f) einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden;**
- g) Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken;**
- h) einfache physiotherapeutische Behandlungen;**
- i) Erste Hilfe und Verbandslehre;**
- j) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;**

18. Im § 37 Abs. 1 wird das Wort "physikotherapeutischer" durch das Wort "physiotherapeutischer" ersetzt.

19. Im § 41 Abs. 1 lit.h wird das Wort "physikotherapeutische" durch das Wort "physiotherapeutische" ersetzt.

20. §§ 42 und 43 lauten:

§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Schulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schülerinnen der medizinisch-technischen Schulen oder der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) 1) sind nach Maßgabe der Erfordernisse der medizinisch-technischen Dienste vom Bundesminister für Gesundheit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein Schüler (eine Schülerin) einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreiche Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen des I. medizinischen Rigorosums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen.

Sport und Konsumentenschutz

"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sind die §§ 14 und 15 anzuwenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schüler(inne)n der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse des medizinisch-technischen Fachdienstes vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein(e) Schüler(in) einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz diese Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anrechnen, als die Ausbildungsinhalte und die in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den entsprechenden Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung festlegen.

§ 43. Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierte Assistentin für physikalische Medizin“ — „Diplomierte Assistent für physikalische Medizin“ (§ 26 Abs. 1);
- b) „Diplomierte medizinisch-technische Assistentin“ — „Diplomierte medizinisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 2);
- c) „Diplomierte radiologisch-technische Assistentin“ — „Diplomierte radiologisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 3);
- d) „Diplomierte Diätassistentin“ — „Diplomierte Diätassistent“ (§ 26 Abs. 4);
- e) „Diplomierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ — „Diplomierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ (§ 26 Abs. 5);
- f) „Diplomierte Logopädin“ — „Diplomierte Logopäde“ (§ 26 Abs. 6);
- g) „Diplomierte Orthoptistin“ — „Diplomierte Orthoptist“ (§ 26 Abs. 7);
- h) „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37).

§ 43f. (1) Die Abhaltung von Lehrgängen für die Ausbildung von Pflegehelfern bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

§ 43. Wer zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

„Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37)
zu führen.“

21. Im § 43f Abs. 1 wird das Wort "Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch "Landeshauptmannes" ersetzt.

22. Dem § 43f wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Gegen Bescheides des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 oder 3 ist eine Berufung nicht zulässig."

§ 43i. (1) Personen, die eine kommissionelle Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis, in dem der Prüfungserfolg sowie die Berufsbezeichnung anzuführen ist. Hinsichtlich der Anerkennung außerhalb Österreichs erworbener Zeugnisse über die mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Pflegehelfer gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß.

23. Im § 43i Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

§ 49. (1) Kursteilnehmer, die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind. Blinde erhalten, wenn sie einen Ausbildungskurs in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst absolviert haben, ein Kursabschlußzeugnis, das nur zur Ausübung der Heilmassage berechtigt. Hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis über eine mit Erfolg abgeschlossene Sanitätsgrundausbildung oder eine weitere Sanitätsausbildung im Bundesheer ist vom Landeshauptmann als dem Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den im § 44 lit. a bis d, f und k umschriebenen Tätigkeiten gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Bundesheer die für die Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat.

24. Im § 49 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.

25. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig."

Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes.

§ 52. (1) Ein nach den Bestimmungen der §§ 15, 21, 42 und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Tätigkeit als Diätassistent(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerbetreibenden ausgeübt werden. Außerhalb Österreichs erworbene Diplome oder Zeugnisse, die als österreichischen Diplomen oder Zeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind, berechtigen zur Berufsausübung nur dann, wenn außerdem die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache vorliegen; hierüber hat das Bundesministerium für Gesundheit,

nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu entscheiden. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe erlischt mit 31. Dezember 1995.

(2) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen — darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kurzmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Zurücklegung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten. Die Unterbrechung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, sowie infolge Karzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankung hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.

(3) Ein über den erfolgreichen Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege oder des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Krankenpflege ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kurzmäßigen Ausbildung.

26. § 52 samt Überschrift lautet:

"Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste"

§ 52. (1) Zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes sind berechtigt:

1. Personen, die ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgestelltes Diplom oder Zeugnis besitzen,
2. Personen, deren im Ausland erworbene Ausbildung als gleichwertig anerkannt wurde und die die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben,
3. Personen, die eine Bestätigung des Landeshauptmannes hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde sowie eine Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der erforderlichen Ergänzungsprüfungen besitzen,
4. Personen, die im Besitz einer Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, und eine Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege besitzen.

(2) Die Berechtigung zur Berufsausübung erstreckt sich nur auf den in der jeweiligen Urkunde bezeichneten Beruf.

(3) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 und 2 darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten(innen)

erfolgen.

* Sport und Konsumentenschutz

(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 1), der Diätdienst (§ 26 Abs. 4), der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 5) und der logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden. Hierzu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre unselbstständig ausgeübt hat.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätdienstes, des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.

(6) Ein gemäß § 431 Abs. 1 ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Pflegehelfer nur im Dienste einer Krankenanstalt, im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen sowie im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, jeweils unter der Führung diplomierter Krankenpflegepersonen.

(4) Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung der aufgrund des Wohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der(die) Bewerber(in) innerhalb der letzten 10 Jahre diesen Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung in einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 3 ausgeübt hat. Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist zu entziehen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 56 zurückgenommen wird.

(5) Die Ausübung des Berufes als Pflegehelfer(in) darf weiters im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, jeweils unter der Führung diplomierter Krankenpflegepersonen erfolgen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe(in) erlischt mit 31. Dezember 1995.

(6) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

(7) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten - die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen - darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren ab Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst. Die Unterbrechung einer Tätigkeit in den Sanitätshilfsdiensten infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz, BGBL.Nr. 181/1955, infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBL.Nr. 76/1957, oder infolge einer länger als drei Monate dauernden Erkrankungen hemmt den Lauf der zweijährigen Frist.

(8) Ein über den erfolgreichen Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Krankenpflege oder in der Kinderkranken- und Säuglingspflege oder des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Krankenpflege ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit.a, b, f und g genannten Tätigkeiten ohne Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung.

(9) Personen, die zur freiberuflichen Ausübung gemäß Abs. 4 berechtigt sind, sowie Personen, die im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, gemäß Abs. 5 tätig sind, ist auf ihren Antrag vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Diplom-, Abschluß- oder Ergänzungsprüfung abgelegt wurde, ein mit Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§§ 23, 43, 431 Abs. 2) enthält, auszustellen. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen."

52 a. (1) Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, dürfen zum Zwecke ihrer Fortbildung eine der in den §§ 5, 28, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten gemäß einer vom Bundesministerium für Gesundheit erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit, hat die Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, sowie auf die Kenntnisse, die der Bewerber in der deutschen Sprache besitzt, zu erteilen. Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in einer bestimmten Krankenanstalt, einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt zu beschränken.

(3) Die Bewilligung darf nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer zu hören.

Sport und Konsumentenschutz

27. § 52a samt Überschrift lautet:

"Fortbildung von Ausländern

§ 52a. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene, durch dieses Bundesgesetz geregelte Ausbildung besitzen, dürfen zum Zweck ihrer Fortbildung eine der in diesem Bundesgesetz geregelten beruflichen Tätigkeiten gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung ausüben.

(2) Diese Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern schließt eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus.

(3) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit

1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. in einer bestimmten sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder
3. bei einem bestimmten freiberufllich tätigen Arzt

zu beschränken.

(4) Die Bewilligung darf nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Vor ihrer Erteilung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer zu hören.

(5) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig."

§ 52.b. (1) Im Falle eines Mangels an Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung auf dem Gebiet der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nach diesem Bundesgesetz besitzen, ist der Bundesminister für Gesundheit^x berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 dritter Satz entspricht, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung von in den §§ 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung sowie ihres Geltungsumfangs finden die Bestimmungen des § 52a Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Gültigkeit dieser Bewilligung jedenfalls mit 31. Dezember 1973 erlischt.

28. Der bisherige § 52b entfällt.

^x Sport und Konsumentenschutz

29. § 52b bis e samt Überschriften lauten:

"Nostrifikation ausländischer Urkunden

§ 52b. (1) Außerhalb Österreichs erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene durch dieses Bundesgesetz geregelte Ausbildung, ausgenommen Sonderausbildungen, sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit kann ein Sachverständigengutachten einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst eingeholt werden.

(2) Die Anerkennung kann an die Bedingungen geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer gemäß diesem Bundesgesetz bewilligten Ausbildungseinrichtung ergänzt wird und/oder kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt bzw. Nachweise über erfolgreich absolvierte Praktika erbracht werden.

Nostrifikation mittels Staatsvertrages oder Verordnung

§ 52c. (1) Ausländische Urkunden sind den entsprechenden, in diesem Bundesgesetz geregelten österreichischen Zeugnissen oder Diplomen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festgestellt worden ist. In einer derartigen Verordnung können Bedingungen betreffend Ergänzungsausbildungen und Ergänzungsprüfungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die im Ausland zurückgelegte Ausbildung der österreichischen gleichwertig ist.

(2) Der Landeshauptmann hat auf Antrag über die Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunde gemäß Abs. 1 eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigungen haben auch die in der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Bedingungen, bei deren Erfüllung die ausländische Urkunde gleichwertig ist, zu enthalten.

Anrechnung ausländischer Ausbildungen

§ 52d. Wenn die Gleichwertigkeit der ausländischen Urkunden nicht nachgewiesen werden kann, jedoch glaubhaft gemacht wird, daß die im Ausland absolvierte Berufsausbildung in weiten Bereichen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem der in diesem Bundesgesetz geregelten Berufe entspricht, kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz statt der Gleichhaltung die Zulassung zur kommissionellen Abschlußprüfung gemäß § 14 aussprechen. Gleichzeitig kann er unter Bedachtnahme auf die berufspraktischen Erfordernisse festlegen, welche Gegenstände die kommissionelle Abschlußprüfung zu umfassen hat, wobei insbesondere auf die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten Bedacht zu nehmen ist.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 52e. (1) Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 52b entscheidet die gemäß §§ 8 und 14 Abs. 3 gebildete Kommission.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Ausbildung, der Durchführung der Prüfungen, der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, sind die in diesem Bundesgesetz getroffenen Regelungen über die Ausbildung in Österreich anzuwenden.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der ergänzenden theoretischen und/oder praktischen Ausbildung ist vom Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid oder in der Bestätigung gemäß § 52c Abs. 2 einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst mit Eintragung.

(4) Personen, deren ausländische Urkunde gemäß § 52b Abs. 2 unter Bedingungen bescheidmäßig nostrifziert wurde, oder denen eine Bestätigung des Landeshauptmannes gemäß § 52c Abs. 2 ausgestellt wurde, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses als

§ 53.

(2) Soweit dies notwendig ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Falle eines Mangels an diplomierten Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu bestimmen, daß Kinderkranken- und Säuglingsschwestern, psychiatrische Krankenschwestern (Krankenpfleger) sowie Hebammen eine Tätigkeit in der allgemeinen Krankenpflege (§ 5 Abs. 1) ausüben dürfen. Für die Ausübung einer solchen Tätigkeit gilt § 52 Abs. 1 sinngemäß.

§ 54. (1) Personen, die eine der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 umschriebenen Tätigkeiten berufsmäßig ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung, insbesondere jede eigenmächtige Vornahme von Eingriffen, ist Ihnen untersagt.

(4) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes oder des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigte Person ist befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Arzt im Einzelfall hiezu ermächtigt hat.

(5) Eine zur Berufsausübung als Pflegehelfer berechtigte Person ist befugt, subkutane Insulininjektionen nach ärztlicher Anordnung vorzunehmen, wenn sie hiefür theoretisch und praktisch geschult wurde und sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Arzt im Einzelfall hiezu ermächtigt hat. Nähere Vorschriften über Abhaltung, Inhalt und Umfang der Schulung sind durch Verordnung des Bundeskanzlers festzulegen, für die Durchführung hat der Landeshauptmann zu sorgen; über den erfolgreichen Abschluß sind Bestätigungen auszustellen.

30. Im § 53 Abs. 2 wird die Wortfolge "das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch die Wortfolge "der Landeshauptmann" ersetzt.

31. Dem § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Bestimmung tritt mit 31. August 1997 außer Kraft."

32. § 54 Abs. 1 1. Satz samt Überschrift lautet:

"Berufspflichten

§ 54. (1) Personen, die eine in diesem Bundesgesetz geregelte berufliche Tätigkeit ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen."

33. § 54 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung "(4)".

§ 55. (1) Das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung ist durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen zu überprüfen.

(2) Die Kosten dieser Kontrolluntersuchungen sind vom Dienstgeber, im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit von der untersuchten Person zu tragen.

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Berufes zurückzunehmen, wenn

- a) hervorkommt, daß die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit bereits anfänglich nicht gegeben war oder weggefallen ist, oder**
- b) durch Urteil eines Gerichtes eine strafbare Handlung festgestellt wird, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erlaubt.**

Aus Anlaß der Zurücknahme der Berechtigung ist das Diplom oder Zeugnis einzuziehen.

(2) Wenn späterhin gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, denen die Berechtigung nach Abs. 1 entzogen worden ist, keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen und das Diplom oder Zeugnis wieder auszufolgen.

§ 57. Berufstrachten und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn hiegegen vom Standpunkte des Berufsansehens keine Bedenken bestehen. Die Berufstrachten und Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind.

34. § 55 entfällt.

35. § 56 samt Überschrift lautet:

"Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines in diesem Bundesgesetz geregelten Berufes zurückzunehmen, wenn die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist.

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung sind das Diplom oder Zeugnis, der Berufsausweis und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Tätigkeit einzuziehen.

(3) Bestehen gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, denen die Berechtigung nach Abs. 1 entzogen worden ist, keine Bedenken mehr, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die im Abs. 2 genannten Dokumente sind wieder auszufolgen."

36. § 57 entfällt.

2. Hauptstück.

Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten

§ 57 a. (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Lehrkurs besuchen. Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Genehmigung eines Lehrkurses auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

37. Die Überschrift des 2. Hauptstückes lautet:

"Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst"

38. § 57a samt Überschrift lautet:

"Fortbildungskurse

§ 57a.(1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Entwicklung können Personen, die zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes oder des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt sind, der Fortbildung dienende Lehrkurse besuchen.

(2) Lehrkurse gemäß Abs. 1 sind dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(3) Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Bestätigung auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Lehrkurse gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten zweckmäßigen Kursbetrieb erlassen."

§ 57 b. (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

(2) Die Abhaltung der Kurse nach Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleistet sind.

(3) Nach Abschluß eines Kurses nach Abs. 1 ist von einer Prüfungskommission eine Prüfung abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Kursleiter, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder und ist vom Landeshauptmann zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Die Sonderausbildung ist auf dem Diplom zu vermerken.

x Sport und Konsumentenschutz

§ 57 c. Der Bundesminister für Gesundheit, hat Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung von Lehrkursen im Sinne der §§ 57 a und 57 b unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb durch Verordnung zu erlassen.

39. § 57b Abs. 1 samt Überschrift lautet:

"Sonderausbildung

§ 57b. (1) Zur Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert."

40. Im § 57b Abs. 2 wird die Wortfolge "Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" durch "Landeshauptmannes" ersetzt.

41. Dem § 57b werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über die Durchführung der Prüfungen, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung feststellen, daß Hochschullehrgänge gemäß § 18 AHStG oder Lehrgänge gemäß § 40a AHStG den gemäß § 57b Abs. 1 eingerichteten Lehrgängen gleichgehalten sind."

42. § 57c entfällt.

§ 58. (1) Die Leitungen der Krankenpflegeschulen (§ 7), Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17), Schulen für die medizinisch-technischen Dienste (§§ 27, 38) und die gemäß § 45 zur kursmäßigen Ausbildung für Sanitätshilfsdienste berechtigten Institute und Stellen haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine eigene Anstaltsordnung festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Anstaltsordnung für die Lehr- und Hilfskräfte sowie für die in Ausbildung stehenden Personen rechtswirksam und von diesen Personen beobachtet wird.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst Richtlinien für die Erlassung von Anstaltsordnungen im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung zu erlassen.¹⁾ Hierbei sind die Obliegenheiten der im Rahmen Ihrer Berufsausbildung zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i herangezogenen SchülerInnen bzw. Kursteilnehmer zu umschreiben und ist das von den in Ausbildung stehenden Personen zu beobachtende Verhalten festzulegen.

(3) Anstaltsordnungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit, Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Anstaltsordnung die Erreichung des Ausbildungszwecks gewährleistet ist.

* Sport und Konsumentenschutz

§ 59. (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 angeführten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.

43. § 58 lautet:

"§ 58. (1) Die Leiter(innen) der in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, Ausbildungsstätten, Lehrgänge und Kurse haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Anstalts- und Unterrichtsordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Anstalts- und Unterrichtsordnung hat Rechte und Pflichten der Lehr-, Hilfs- und Führungskräfte sowie der auszubildenden Personen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für das Internat zu umfassen.

(3) Die Anstaltsordnung ist vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt."

44. § 59 entfällt.

§ 60. Wer

- a) eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
 - b) eine nichtbefugte Person zu einer solchen Tätigkeit heranzieht, oder
 - c) durch Handlungen oder Unterlassungen den in den Bestimmungen des § 52 Abs. 1, 4, 5 und 6, des § 52a Abs. 1, des § 53 Abs. 1, des § 54, des § 55 Abs. 1 und des § 57 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder
 - d) Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind,
- macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestafen.**

45. § 60 lautet:

"§ 60. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer

- 1. eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht,
- 2. die in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnungen (§§ 23, 43, 43i Abs. 2, 51) führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
- 3. ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm (ihr) bei der berufsmäßigen Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine (ihre) Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die er(sie) in Anspruch genommen worden ist,
- 4. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen der §§ 52, 52a Abs. 1, 52e Abs. 3 und 54 zuwiderhandelt,
- 5. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind.

(2) **Der Versuch ist strafbar."**

46. Dem § 67 wird folgender § 68 angefügt:

"§ 68. (1) Das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Novelle BGBL.Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen betreffend die formelle Anpassung an das MTD-Gesetz, BGBL.Nr. .../1992, treten rückwirkend mit 1. September 1992 in Kraft.

(3) Eine Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten kann bis spätestens 31. August 1993 in medizinisch-technischen Schulen nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen begonnen werden. Die Bestimmungen über die medizinisch-technischen Schulen, insbesondere hinsichtlich Dauer und Art der Ausbildung sowie hinsichtlich der Prüfungen, gelten bis 31. August 1996 weiter mit der Maßgabe, daß Schüler(innen), die eine Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach nicht bestanden haben, ihre Ausbildung unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildungsinhalte nach den Bestimmungen des MTD-Gesetzes, BGBL.Nr.../1992, fortzusetzen haben.

(4) Der I. Teil der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste), BGBL.Nr. 560/1974, samt Anlagen 1 bis 9 gelten als Bundesgesetz bis zum 31. August 1996 weiter. Gleiches gilt für § 63 dieser Verordnung hinsichtlich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

(5) Verfahren nach dem Krankenpflegegesetz, die am 31. Dezember 1992 beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz anhängig sind, sind ab 1. Jänner 1993 durch den örtlich zuständigen Landeshauptmann fortzusetzen.

(6) Die §§ 9 Abs. 1 lit.a, 12a Abs. 1 lit. a, 19a Abs. 1 lit. a und 52 Abs. 1 Z 4 treten mit Inkrafttreten des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Kraft."